

Verschärfungen beim Gründungszuschuss

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ werden die Bedingungen zur Gewährung für den Gründungszuschuss deutlich verschärft.

Grundvoraussetzung für den Gründungszuschuss ist eine tragfähige Geschäftsidee, dargestellt durch einen Businessplan, ergänzt um eine Tragfähigkeitsbescheinigung durch die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle z.B. der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, möglichen Fachverbänden oder Kreditinstituten. Geprüft wird die Geschäftsidee von der Bundesagentur für Arbeit.

Bisher war es so geregelt, dass Arbeitnehmer, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss hatten, den die Bundesagentur für Arbeit zahlte. Hierbei handelte es sich um einen Rechtsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. Mit der Gesetzesänderung entfällt dieser grundsätzliche Rechtsanspruch. Die Agentur für Arbeit hat nunmehr über eine Ermessensleistung zu entscheiden. Sie liegt im Ermessenspielraum des Sachbearbeiters. Maßgebend wird neben den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten auch das Budget der jeweiligen Agentur sein. Insgesamt wird dieser Etat um fast 75 % gekürzt. Vor diesem Hintergrund wird die Agentur für Arbeit die Eignung der Unternehmer zukünftig genauer prüfen.

Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, muss darüber hinaus nunmehr der Anspruch auf das Arbeitslosengeld mindestens noch 150 Tage betragen. Damit erhöht sich der relevante Zeitraum von bisher 3 auf 5 Monate.

Dauer und Höhe der Förderung

Mit der Grundförderung und der Aufbauförderung bleibt der Gründungszuschuss, wie bisher, zweigliedrig. Änderungen gibt es in der Bezugsdauer. Die Grundförderung wurde bisher 9 Monate gezahlt. Dieser Zeitraum wurde auf 6 Monate gekürzt. Die Höhe der Förderung bleibt unverändert. Sie umfasst die Höhe des individuell bezogenen Arbeitslosengeldes zzgl. 300,00 € „Sozialpauschale“.

Der Gründungszuschuss kann durch die Aufbauförderung um 9 Monate (vorher 6 Monate) verlängert werden, wenn die geförderte Person die Tragfähigkeit seiner Unternehmensidee anhand geeigneter Unterlagen nachweisen kann. Bestehen hier Zweifel darf die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme von fachkundiger Stelle verlangen. Mit 300,00 € „Sozialbeitrag“ monatlich bleibt auch hier die Höhe unverändert. Die maximale Förderdauer beträgt damit insgesamt wie bisher 15 Monate.

Die wichtigsten Faktoren auf einen Blick:

- Änderung des Rechtsanspruchs in eine Ermessensleistung
- Reduzierung des Budgets für den Gründungszuschuss bei den Agenturen um 75 %
- Erhöhung der Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 90 Tage auf mindestens 150 Tage
- Änderung der Dauer hinsichtlich der Grundförderung von 9 Monaten auf 6 Monate (Arbeitslosengeld + 300,00 €)
- Änderung der Dauer hinsichtlich der Aufbauförderung von 6 Monaten auf 9 Monate (300,00 €)

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, das heißt er bleibt bei der Ermittlung sowohl der Steuer als auch des Steuersatzes unberücksichtigt.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!